



Inhalt	Seite
<i>Druckfehlerberichtigung z. Bekanntmachung üb. d. Erlass d. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1821 b d. Landeshauptstadt München Hanauer Str. (östl.), Pelkovenstr. (nördl.), westf. u. südl. d. Olympia-Einkaufszentrums (OEZ) (Teiländerung d. Bebauungsplans Nr. 578) v. 30.03.2011</i>	133
<i>Öffentliche Auslegung d. Bodenrichtwerte z. Stichtag 31.12.2010 f. d. Stadtgebiet München</i>	133
<i>Bekanntmachung d. Haushaltssatzung d. Landeshauptstadt München f. d. Haushaltsjahr 2011</i>	134
<i>Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser z. Betreiben d. Brunnenanlage des Bezirks Oberbayern, Prinzregentenstr. 14, 80538 München; Standort: Schulzentrum Förderschwerpunkt Hören u. Sprache, Musebergstr. 31–32, 81929 München, Flurnummern 827/7 u. 827/8, Gemarkung Daglfing</i>	135
<i>Bekanntmachung d. SWM Versorgungs GmbH ü. d. Allgemeinen Preise f. d. Grund- u. Ersatzversorgung f. Erdgas sowie Preise d. Vertragsangebots M-Erdgas M f. Erdgas f. Verbrauchsstellen in d. Landeshauptstadt München</i>	136
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	138

**Druckfehlerberichtigung
zur Bekanntmachung über den Erlass
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 1821b
der Landeshauptstadt München
Hanauer Straße (östlich), Pelkovenstraße (nördlich),
westlich und südlich des Olympia-Einkaufszentrums (OEZ)
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 578)
vom 30.03.2011**

In der Bekanntmachung im Münchner Amtsblatt Nr. 12 vom 29.04.2011, Seite 118 wurde in der letzten Zeile versehentlich der „3. März 2011“ genannt. Richtig muss es heißen: „30. März 2011“.

München, 12. Mai 2011 Direktorium-Rechtsabteilung

**Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum Stichtag
31.12.2010 für das Stadtgebiet München**

Die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der Landeshauptstadt München nach § 196 Baugesetzbuch ermittelten und am 14.04.2011 beschlossenen Bodenrichtwerte für das Stadtgebiet München (Stand 31.12.2010) können ab Montag den

30.05.2011

in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Implerstraße 9, 81371 München, 5. OG,
öffentlich eingesehen werden.

Gleichzeitig wurde auf Antrag der Finanzverwaltung gem. § 196 BauGB für das Bebauungsplangebiet Nr. 1758a in der Landeshauptstadt München Truderinger Str. (südlich), Friesenstr. (westlich), Kreillerstr. (beidseits), Bajuwarenstr. (beidseits), St.-Augustinus-Str. (nördlich), Forellenstr. (östlich) und Elritzenstr. (östlich) nachträglich ein zusätzlicher Bodenrichtwert für Gemeinbedarf zum Stichtag 01.01.1996 beschlossen.

Öffnungszeiten zur Einsicht: Montag – Freitag, 8.00 – 15.30 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist für einen Monat gesetzlich vorgeschrieben und endet am 30.06.2011.

Die Geschäftsstelle ist verpflichtet, über diesen Zeitraum hinaus Auskunft über Bodenrichtwerte zu geben. Die Auskunft (mit schriftlicher Bestätigung) ist gebührenpflichtig; die Gebühr beträgt 30,- EUR pro Bodenrichtwert und Stichtag, gegen eine zusätzliche Gebühr von 15,- EUR kann ein Kartenausschnitt aus der Bodenrichtwertkarte (DIN A4) erworben werden. Auskünfte können schriftlich, persönlich bzw. telefonisch von 8.30 – 12.00 Uhr darüber hinaus per e-Mail bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beantragt werden.

Tel.: 0 89/233 396 33, Fax: 0 89/233 396 34,
e-mail: gutachterausschuss@muenchen.de
www.gutachterausschuss-muenchen.de

Ein Kartensatz mit den Bodenrichtwerten (71 Karten – gesamtes Stadtgebiet - M 1:7500, 8 Karten – Innenstadt - M 1:5000, 2 Karten – Sanierungsgebiete - M 1:2500 und Straßenverzeichnis) kann bei der Geschäftsstelle zum Preis von 550,- EUR erworben werden.

Die Bodenrichtwerte wurden auch vom Städt. Vermessungsamt auf CD-ROM (Version „GeoInfo-München Richtwerte“) veröffentlicht und sind gegen eine Gebühr ab 3.300,- EUR erhältlich.

Bestellung:
Städt. Vermessungsamt, Blumenstr. 28 b, 80331 München,
Tel. 0 89/233 228 13 oder 233 221 62, Fax 0 89/233 211 44,
E-Mail: geoinfo.kom@muenchen.de
www.stadtvermessung-muenchen.de

München, 20. Mai 2011 Gutachterausschuss
für Grundstückswerte im Bereich
der Landeshauptstadt München
– Geschäftsstelle –

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Landeshauptstadt München am 15. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	4.600.544.600 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.822.592.800 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-222.048.200 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.437.002.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.165.498.500 €
und einem Saldo von	271.503.700 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	359.616.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	944.246.000 €
und einem Saldo von	-584.629.300 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	230.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	90.000.000 €
und einem Saldo von	140.000.000 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -173.125.600 €

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 230.000.000 € neu festgesetzt.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ sind nicht vorgesehen.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 34.451.000 € festgesetzt.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 22.890.000 € festgesetzt.
- (6) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr vom 1. September 2010 bis 31. August 2011 sind nicht vorgesehen.
- (7) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, IT@M“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 510.450.500 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 70.425.000 € festgesetzt.
- (5) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ werden nicht festgesetzt.
- (6) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2010 bis 31. August 2011 wurden im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2010 nicht festgesetzt.

- (7) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, IT@M“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 535 v. H.
 b) für die Grundstücke (B) 535 v. H.

2. Gewerbesteuer 490 v. H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ werden nicht beansprucht.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird auf 1.500.000 € festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 41.000.000 € festgesetzt.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 35.000.000 € festgesetzt.
- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2010 bis 31. August 2011 wurde im Rahmen der 2. Nachtrags- haushaltssatzung 2010 auf 16.000.000 € festgesetzt.
- (7) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München, IT@M“ werden nicht beansprucht.

§ 6

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt – abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München – am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
 Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2010 bis 31. August 2011 erfolgten bereits im Rahmen der 2. Nachtrags- haushaltssatzung 2010 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2010/2011 entsprechend weiter.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die vom Stadtrat in der Sitzung am 15. Dezember 2010 beschlossene Haushaltssatzung ist hinsichtlich der Gesamtbeträge der Kredite nach § 2 Abs. 1, 4 und 5 und der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 1 und 4 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 03. Mai 2011 Nr. 12.2-1512 LHM 00.11 rechts- aufsichtlich genehmigt worden. Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.

III.

Der Haushaltsplan der Landeshauptstadt München liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Zeit vom 23. Mai 2011 mit 31. Mai 2011 montags bis donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zimmer Nr. 171/I. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 13. Mai 2011

Christian Ude
 Oberbürgermeister

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage des Bezirks Oberbayern, Prinzregentenstraße 14, 80538 München; Standort: Schulzentrum Förderschwerpunkt Hören und Sprache, Musenbergstraße 31–32, 81929 München, Flurnummern 827/7 und 827/8, Gemarkung Daglfing

Am Standort in der Musenbergstraße 31–32 in 81929 München beabsichtigt der Bezirk Oberbayern den Betrieb einer Brunnen- anlage zu Kühl- bzw. Wärmezwecken. Beantragt wurde mit Schreiben vom 14.12.2010 eine jährliche Grundwasserentnah- me-/Versickerungsmenge von 156.620 m³. Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglich- keitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grund- wasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Um- weltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 Mün- chen, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069, nach vorheriger tele- fonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/233-4 75 87) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Tele- fonnummer eingeholt werden.

München, 4. Mai 2011

Landeshauptstadt München
 Referat für Gesundheit und Umwelt
 RGU-UW 23

Bekanntmachung



der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung für Erdgas sowie Preise des Vertragsangebots M-Erdgas M für Erdgas für Verbrauchsstellen in der Landeshauptstadt München

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.07.2011 geltenden Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz, die Preise für Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden und die ab 01.07.2011 geltenden Preise des Vertragsangebots M-Erdgas M für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München bekannt.

Gleichzeitig treten das Preisblatt Erdgas Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH für die Grundversorgung von Haushaltskunden

mit Gas aus dem Niederdrucknetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München (gültig ab 01.07.2009) und die Preise im Vertragsangebot M-Erdgas M (gültig ab 01.07.2009) außer Kraft.

Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Die nachstehenden, ab 01.07.2011 geltenden Erdgaspreise sind Endpreise einschließlich Konzessionsabgabe, Energiesteuer und sonstigen Belastungen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro und Cent zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

1) Erdgas-Preisübersicht – Allgemeine Preise der Grundversorgung in der Landeshauptstadt München, gültig ab 01.07.2011

Tarifbezeichnung	Jahresverbrauchs- menge	Arbeitspreis (in Cent/m³)		Arbeitspreis (in Cent/kWh)		Grundpreis (in Euro/Jahr)		Leistungspreis (in Euro/Jahr je m³/h)	
		netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Kleinverbrauchstarif	0 – 728 m³ 0 – 7.500 kWh	52,74	62,76	5,12	6,09	78,60	93,53	–	–
Vollversorgungstarif	729 – 10.000 m³ 7.501 – 103.000 kWh	48,62	57,86	4,72	5,62	108,60	129,23	–	–
Leistungsgrundpreistarif	über 10.000 m³ über 103.000 kWh	41,21	49,04	4,00	4,76	100,20	119,24	123,60	147,08

2) Leistungspreise

Für den Leistungsgrundpreistarif wird ein Leistungspreis in Höhe von 147,08 Euro pro Jahr je m³/h (123,60 Euro pro Jahr je m³/h netto) bzw. 14,28 Euro pro Jahr je kW (12,00 Euro pro Jahr je kW netto) ver-

rechnet. Sofern die Anschlusswerte nicht bekannt sind, werden sie über den jährlich ermittelten Erdgasverbrauch dividiert durch 1.450 Stunden pro Jahr errechnet.

3) Sonstige Preise

	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
3.1	Abrechnungspreise Zwischenrechnung Zweitkontenführung: Preis je zusätzliche Rechnung Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	15,34 Euro 15,34 Euro 2,50 Euro	18,25 Euro 18,25 Euro 2,98 Euro
3.2	Preise bei Zahlungsverzug (je Vorgang) Mahnkosten (umsatzsteuerfrei) Zahlungseinziehung durch einen Baufragten (Inkassokosten; umsatzsteuerfrei) Bearbeitungskosten je Rücklastschrift (umsatzsteuerfrei) Bankkosten je Rücklastschrift (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank) Stundungskosten (umsatzsteuerfrei) Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei)	5,00 Euro 34,15 Euro 5,00 Euro 10,00 Euro 20,00 Euro	
3.3	Preise bei Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung (je Anfahrt) Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei) Wiederherstellung der Versorgung	34,15 Euro 54,15 Euro	64,44 Euro
3.4	Messpreise für zusätzliche Zähler: Die Kosten für den 1. Zähler sind im Grundpreis enthalten. Für jeden weiteren Zähler werden nach Zählergröße (G=Typeleistung in m³/h) folgende Preise verrechnet (in Euro pro Jahr): G4 G6 G10 G16 G25 G40 G65	31,60 Euro 31,60 Euro 51,00 Euro 51,00 Euro 51,00 Euro 163,20 Euro 172,10 Euro	37,60 Euro 37,60 Euro 60,69 Euro 60,69 Euro 60,69 Euro 194,21 Euro 204,80 Euro

4) Umsatzsteuer

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

5) Energiesteuergesetz

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

6) Konzessionsabgabe

Die Arbeitspreise enthalten die jeweils zu zahlende Konzessionsabgabe. Gesetzliche Grundlage ist die Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 40 Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970).

7) Versorgungsbedingungen

Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 BGBl. I S. 2396) sowie die Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH zur Gas GVV (Anlage zur Gas GVV) in der jeweils gültigen Fassung.

8) Ergänzende Hinweise

Die Abrechnung des gelieferten Erdgases erfolgt in Kubikmeter (m³) im Betriebszustand. Es wird unter folgenden Bedingungen gemessen

und abgerechnet: Gasdruck 24 mbar, Gastemperatur 15° C, Luftdruck 954 mbar bei Ortshöhe von München-Stadtmitte (Dom-Fußpunkt 518 m). Der Luftdruck von 954 mbar gilt für Ortshöhen von 468 m (Eching) bis 568 m (Unterhaching). Für höher gelegene Orte bis 624 m (Baierbrunn) beträgt der Luftdruck 943 mbar; dieser Wert wird bei der Abrechnung mittels Korrekturfaktor berücksichtigt. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen werden die Preise auch in Kilowattstunden (kWh) ausgewiesen. Die Umrechnung von Kubikmeter im Betriebszustand in Kilowattstunden erfolgt mit dem Brennwert im Betriebszustand. Der Brennwert im Betriebszustand für das gelieferte M-Erdgas liegt zwischen 10,0 und 10,4 kWh/m³. Zum Vergleich beträgt der Brennwert im Normzustand (0° C, 1.013 mbar) ca. 11,1 kWh/m³.

9) Bestabrechnung

Die Jahresabrechnung für den Kleinverbrauchstarif und den Vollversorgungstarif erfolgt in Abhängigkeit des Verbrauchs – bezogen auf den ganzen Abrechnungszeitraum – zur jeweils günstigsten Tarifart (sog. Bestabrechnung). Kunden mit einem jährlich ermittelten Erdgasverbrauch von mehr als 10.000 m³ (103.000 kWh) werden mit dem Leistungsgrundpreistarif abgerechnet.

10) Allgemeine Preise der Ersatzversorgung von Haushaltskunden (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz)

Die Allgemeinen Preise der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Ersatzversorgung entsprechen den Allgemeinen Preisen der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung.

11) Allgemeine Preise der Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Erdgas ohne registrierende Leistungsmessung, gültig ab 01.07.2011

Tarifbezeichnung	Jahresverbrauchsmenge	Arbeitspreis (in Cent/m ³)		Arbeitspreis (in Cent/kWh)		Grundpreis (in Euro/Jahr)	
		netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden	ab 971 m ³ ab 10.000 kWh	75,81	90,21	7,36	8,76	309,48	368,28

12) Preisübersicht Vertragsangebot M-Erdgas M, gültig ab 01.07.2011

Tarifbezeichnung	Jahresverbrauchsmenge	Arbeitspreis (in Cent/m ³)		Arbeitspreis (in Cent/kWh)		Grundpreis (in Euro/Jahr)	
		netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Kompakt	0 – 728 m ³ 0 – 7.500 kWh	48,93	58,23	4,75	5,65	69,96	83,25
Basis	729 – 10.000 m ³ 7.501 – 103.000 kWh	44,81	53,32	4,35	5,18	99,96	118,95

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Verwaltungsgerichtsordnung. Hrsg. v. Peter Wysk. – München: Beck, 2011. XXII, 818 S. (Beck'sche Kompakt-Kommentare) ISBN 978-3-406-60985-5; € 38.–

Verwaltungsverfahrensgesetz. Hrsg. v. Winfried Huck und Martin Müller. – München: Beck, 2011. XV, 580 S. (Beck'sche Kompakt-Kommentare) ISBN 978-3-406-60987-9; € 36.–

Die junge Reihe der Beck'schen Kompakt-Kommentare möchte einen schnellen, einfachen, konzentrierten und aktuellen Zugang zur Materie verschaffen. Jetzt liegen in der Reihe zwei Neuerscheinungen vor. Der Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung ist knapp und übersichtlich gestaltet. Das Werk orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der Oberverwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshöfe. Die Herausgeber und Autoren verfügen über langjährige Erfahrungen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Dasselbe Konzept liegt auch dem Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz zugrunde. Um den Kommentar übersichtlich zu halten wird auf die Wiedergabe von Meinungsstreitigkeiten in der Literatur bei dogmatischen Fragestellungen verzichtet. Ebenso wurde auf Hinweise von abweichenden Regelungen – insbesondere in den Landesverwaltungsverfahrensgesetzen – verzichtet. Der aktuelle Kommentar erläutert auch die neuen Verfahrensvorschriften: §§ 8 a-e VwVfG: Europäische Verwaltungszusammenarbeit; § 42a VwVfG: Genehmigungsfiktion, §§ 71 a-e VwVfG: Verfahren über eine einheitliche Stelle als behördlicher Ansprechpartner.

EU-Hygienepaket. Europäische und bundesrechtliche Vorschriften des Lebensmittelrechts mit dem Schwerpunkt Fleisch. Vorschriftensammlung. Von Hans-H. Grove. – 21. Lieferung. – Stand: Januar 2011. – Heidelberg: Rehm, 2011.

**– Loseblattausg. in 2 Ordnern. ISBN 978-3-8073-2317-6
Grundwerk € 99,95.**

Das Loseblattwerk ist speziell auf die Fleischhygiene ausgerichtet. Es enthält europäische und bundesrechtliche Vorschriften zur Hygiene bei der Fleischgewinnung, Fleischbe- und Fleischverarbeitung sowie bei der Entsorgung tierischer Nebenprodukte. Mit der 21. Ergänzungslieferung werden u.a. im EU-Recht die VO(EG)Nr. 999/2001 (BSE/TSE-Bekämpfung), die VO(EG)Nr. 1069/2010 (Tierische Nebenprodukte), die VO(EG)Nr. 612/2009 (Ausfuhrerstattungen) aktualisiert. Die VO(EG)Nr. 994/2009 mit den Ausfuhrerstattungsbeträgen für Schweinefleisch ersetzt die bisherige Vorschrift. Im Bundesrecht werden die Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und die Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung aktualisiert, insbesondere bezüglich der Bestimmungen zum Farmwild. Zudem wird das Glossar teilweise überarbeitet.

Strafprozessordnung. Kommentar. Hrsg. v. Henning Radtke und Olaf Hohmann. – München: Vahlen, 2011. XLIII, 2578 S. ISBN 978-3-8006-3602-0; € 198.–

Die Neuerscheinung orientiert sich an den Bedürfnissen der anwaltlichen Praxis. Das Augenmerk richtet sich auf eine umfassende Darstellung der Rechtsschutzmöglichkeiten im Zusammenhang mit den jeweils erläuterten Vorschriften. Das Werk kommentiert die gesamte StPO, mit Schwerpunkt auf den praktisch wichtigen Gebieten wie Fristen, Verhaftung und vorläufige Festnahme, Verfahren im 1. Rechtszug, Berufung, Revision und Kosten. Darüber hinaus sind die für das Strafverfahren relevanten Normen des GVG, EGGVG und der MRK erläutert. Europa- und völkerrechtliche Aspekte fließen in die Darstellung ein. Alle aktuellen Änderungen der StPO, insbesondere bezüglich des U-Haftrechts, des 2. Opferrechtsreformgesetzes und der Verständigung im Strafverfahren sind eingearbeitet.

- Leistungen bei Krankheit (§§ 33, 34a, 43b SGB V)
- Richtlinien und Beschlüsse zur Qualitätssicherung (§ 137 SGB V)
- Rentenarten und Voraussetzungen für einen Rentenanspruch (SGB VI)
- Berufskrankheiten, BerufskrankheitenVO (§ 9 SGB VII)
- Zusammenarbeit der Leistungsträger/Verbände/Vereinigungen (§ 86 SGB X)
- Leistungen für Versicherte mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (SGB XI).

recht der Bundesrepublik Deutschland. Es befasst sich mit den Grundlagen und Grundbegriffen des Staatsrechts, mit Wesen, Struktur, Funktionen und Organen unserer Verfassung, mit den Grundrechten sowie mit den wesentlichen historischen Entwicklungen unseres Staatswesens. Die Autoren gehen weit über eine rein deskriptive Darstellung des deutschen Staatsrechts hinaus und nehmen Stellung zu vielen Fragen des verfassungsrechtlichen Lebens.

Der Band 4 ist in zwei Halbbänden erschienen, die die einzelnen Grundrechte ausführlich beleuchten. Mit dem vorliegenden 2. Halbband ist das vor dreieinhalb Jahrzehnten begonnene Handbuch abgeschlossen. Dieser letzte Band befasst sich wiederum fundiert und ausführlich mit den Grundrechten. Die europäischen und internationalen Einflüsse auf die Grundrechte werden eingehend dargestellt.

Der Band wird durch ein sehr umfangreiches Sachregister erschlossen.

Köhler, Helmut und Joachim Bornkamm: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Preisangabenverordnung, Unterlassungsklagengesetz, Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung. Begründet von Adolf Baumbach. Fortgef. von Wolfgang Hefermehl. – 29., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2011. XXIV, 2040 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 13a) ISBN 978-3-406-61005-9; € 152.–

Das Standardwerk zum Wettbewerbsrecht kommentiert das UWG, die Preisangabenverordnung (PAngV), das Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG). Erstmals erläutert wird die Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV). Der Band zeichnet sich durch eine übersichtliche Gliederung des Stoffes aus. Die leitenden Prinzipien werden gut herausgearbeitet.

Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche neue Gesetze und Gesetzesänderungen, u.a.:

- den Vertrag über die Europäische Union (EUV), den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und die Grundrechtecharta
- den 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag
- die Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) vom 12. März 2010
- die Änderungen des § 8 UWG, des UKlaG und der PAngV durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie
- die Änderungen im EGBGB (Art. 246 ff. EGBGB).

Im Anhang sind einschlägige deutsche, europäische und internationale Gesetzestexte abgedruckt. Abgerundet wird das Werk mit einem Fundstellenverzeichnis der Entscheidungen des EuGH, einem Fundstellenverzeichnis der Entscheidungen des BGH und einem Fälleverzeichnis.

Althaus, Stefan und Christian Heindl: Der öffentliche Bauauftrag. Handbuch für den VOB-Vertrag. – München: Beck, 2011. LIV, 1058 S. (C. H. Beck-Baurecht) ISBN 978-3-406-56644-8; € 98.–

Das Handbuch hat das Vergabe- und Vertragsrecht des öffentlichen Bauauftrags im Blick. Bauaufträge der öffentlichen Hand sind gegenüber sonstigen Bauaufträgen durch eine Reihe von Besonderheiten geprägt. Das Vergaberecht regelt das Verfahren der Auftragsvergabe und beeinflusst insbesondere Form und Inhalt der Vertragsunterlagen. Das Vergabehandbuch (VHB) enthält hierzu ergänzende Verwaltungsvorschriften sowohl für die Vergabe als auch für die Abwicklung der Bauaufträge.

Die spezifischen Problemstellungen bei der Durchführung von Bauverträgen mit öffentlichen Auftraggebern werden in dem Handbuch dargestellt. Das Werk enthält hierfür Hinweise und Kommentierungen zu den einschlägigen Passagen des Vergabehandbuchs, wobei exemplarisch das Vergabe- und Vertrags- handbuch für die Baumaßnahmen des Bundes zitiert und in Auszügen wiedergegeben wird. Berücksichtigt sind die Vergaberechtsnovelle von 2009 sowie die VgV 2010 und damit auch die neue VOB 2009 (Teile A und B).

Das Handbuch orientiert sich an der obergerichtlichen Rechtsprechung und vertieft Rechtsfragen, die in der Praxis häufig Probleme oder Unsicherheiten aufwerfen. Einen Schwerpunkt bilden Fragen im rechtlich-baubetrieblichen Schnittstellenbereich, insbesondere bei der Ermittlung und Berechnung von Nachtrags- und Schadensersatzansprüchen. Die Darstellung wird durch Beispiele, Schaubilder und Praxishinweise veranschaulicht.

Das Werk folgt in seinem Aufbau dem praktischen Ablauf eines Bauprojektes.

Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland. München: Beck.
Band 4.2: Die einzelnen Grundrechte. Freiheit der politischen Betätigung; Kultur; Schule und Bildung; Kunst und Wissenschaft; Religion, Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften; Gleichheitssätze; Rechtsschutz und Staatshaftung. – 2011. CXXXVI, 2234 S. ISBN 978-3-406-53913-8; € 185.–

Das große Handbuch widmet sich in fünf Bänden dem Staats-

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder. Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Begr. v. Manfred Stegmüller ... Fortgeführt v. Hans-Ulrich Grunefeld ... – 94. Erg.-Liefg. – Stand: Jan. 2011. – Heidelberg: Jehle, 2011. – Loseblattausg. in 5 Ordnern. ISBN 978-3 7825 0193 4; Grundwerk € 189,95.

Der Kommentar erläutert alle Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes auf dem aktuellen Stand der Gesetzgebung. Zudem werden die Entwicklungen in den einzelnen Ländern dargestellt und kommentiert. Aufgenommen und erläutert sind ergänzende Gesetze und Vorschriften. Das Werk gibt eine Darstellung der Rechtsentwicklung im Beamtenversorgungsgesetz mit einer Erläuterung der früheren Vorschriften, soweit sie im Rahmen von Übergangsregelungen weiterhin anzuwenden sind.

Mit der 94. Ergänzung wird § 50 BeamtVG in den Erläuterungen an die Auswirkungen der Föderalismusreform angepasst. Die Erläuterungen zur Rückforderung von Versorgungsbezügen in § 52 BeamtVG werden vollständig überarbeitet. In der Kommentierung in § 57 BeamtVG werden die Regelungen des Bundes und der Länder zur Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften auf den aktuellen Stand gebracht. Ebenso werden die §§ 70 und 71 BeamtVG aktualisiert.

Im Länderteil werden u.a. die Art. 1, 2, 94-99, 108-112 BayBeamtVG auf den neuesten Stand gebracht.

Haußleiter, Otto und Werner Schulz: Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung. – 5. völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2011. XXIX, 513 S. ISBN 978-3-406-59025-2; € 59.–

Das Buch behandelt Fragen, die im Trennungs- und Scheidungsfall bei der Vermögensauseinandersetzung von Ehegatten entstehen. Das Handbuch verknüpft familienrechtliche, steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte. Ein Schwerpunkt ist dabei der Zugewinnausgleich, insbesondere die 2009 geänderten Vorschriften zum Anfangs- und Endvermögen, ferner die Berücksichtigung der neuen Verfahrensvorschriften des FamFG und die neue Rechtsprechung des BGH zu den Rückgewähransprüchen von Schwiegereltern. Im Schlusskapitel wird die Vermögensauseinandersetzung nichtehelicher Lebensgemeinschaften nach der neuen Rechtsprechung des BGH vertieft dargestellt.

Musterformulare, Checklisten und Berechnungsbeispiele ergänzen das Handbuch.
